



Lichtlöscherschunfzt Statuten

Art. 1 Zweck

Die Lichtlöscherschunfzt bezweckt:

- Förderung des Fasnachtlebens in Immensee
- Bescherung der Kinder an der Fasnacht
- Bescherung der Bewohner des Alters- und Pflegeheims Sunnehof

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied ist, wer durch das Sunfzbot aufgenommen wurde und den Jahresbeitrag bezahlt. Ausnahme für die Aufnahme, siehe Punkt 2.6.
- 2.2 Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.
- 2.3 Mitglieder, die dem Ansehen und Interesse der Sunfzt zuwiderhandeln, können am Sunfzbot ausgeschlossen werden.
- 2.4 Jedes Mitglied kauft das Sunfztabzeichen, das bei offiziellen Anlässen getragen werden muss.
- 2.5 Wer sich besonders für die Sunfzt verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Sunfzrates am Sunfzbot zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2.6 Kinder bis 16 Jahre werden als Jungsunfzler aufgenommen, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Sunfzt ist und diese es wünschen. Die Jungsunfzler werden separat durch den Sunfzrat als Jüngsunfzler-Mitglieder geführt und haben bis zu Ihrem 16. Geburtstag kein Stimmrecht, sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Die Jungsunfzler werden ab dem 16. Geburtstag automatisch als Sunfzmitglied aufgenommen und erhalten im Folgejahr die erste Sunfzmitglieder-beitrags Rechnung.

Art. 3 Sunfzbot (Generalversammlung)

- 3.1 Das Sunfzbot ist das oberste Organ. Es ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Sunfzbots
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Sunfzmeisters und des Sunfzvaters bzw. der Sunfzmutter
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Wahl des Sunfzrates und der Rechnungsrevisoren
 - i) Wahl des Sunfzvaters bzw. der Sunfzmutter
 - j) Entgegennahme des Jahresprogramms
 - k) Anträge der Mitglieder oder der Organe (14 Tage vor dem Sunfzbot z.H. des Sunfzrates)
- 3.2 Die Einberufung eines ausserordentlichen Sunfzbots erfolgt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Das Sunfzbot ist innert nützlicher Frist durchzuführen. Nach Bedarf kann auch der Sunfzrat ein ausserordentliches Sunfzbot einberufen.

Art. 4 Sunfzrat (Vorstand)

Der Sunfzrat führt die laufenden Geschäfte der Sunfzt. Beschlussfähig ist der Sunfzrat, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er legt am Sunfzbot einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor. Der Sunfzrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird am Sunfzbot für zwei Jahre ins Amt gewählt. Wiederwahl ist statthaft:

- Zunftmeister
 - Zunftschreiber
 - Säckelmeister
 - Umzugsleiter
 - 1 bis 3 Beisitzer
- 4.1 Zunftmeister und Zunftschreiber, als grundsätzlich zeichnende Mitglieder zu zweien, dürfen nicht miteinander in die Wiederwahl kommen.
- 4.2 In finanziellen Angelegenheiten zeichnen Zunftmeister und Säckelmeister zu zweien.
- 4.3 Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so vollendet der Neugewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.
- 4.4 Der Zunftrat kann Aufgaben delegieren.
- 4.5 Der Zunftrat besitzt für ausserordentliche Sachgeschäfte eine Ausgabenkompetenz von jeweils Fr. 1000.–. Eine Änderung der Betragshöhe ist durch Zunftbotbeschluss möglich.

Art. 5 Zunftvater / Zunftmutter

Der Zunftvater / die Zunftmutter wird vom Zunftrat vorgeschlagen und von den Mitgliedern für ein Jahr zum Oberhaupt der Fasnacht gewählt. Er / sie hat während seiner / ihrer Amtsdauer im Zunftrat beratende Stimme. Seine / ihre weiteren Aufgaben sind:

- Teilnahme an den offiziellen Anlässen der Zunft. Er / sie trägt die Insignien der Zunft (Hut, Kette und Stab).
- Bescherung der Kinder von Immensee sowie der Bewohner des Alters- und Pflegeheims Sunnehof am Gùeldienstag.

Der Zunftvater/die Zunftmutter steht im Folgejahr dem Nachfolger als Zunftweibel beratend zur Verfügung.

Art. 6 Revisoren

- 6.1 Die zwei Rechnungsrevisoren gehören dem Zunftrat nicht an.
- 6.2 Sie werden abwechselnd für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 6.3 Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so vollendet der Neugewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.
- 6.4 Sie erstellen jährlich einen Revisorenbericht zu Händen des Zunftbots.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Insignien

Die Insignien der Zunft werden beim Zunftvater /bei der Zunftmutter oder in einem öffentlichen Lokal aufbewahrt.

Art. 9 Haftung

Für alle vermögensrechtlichen Ansprüche an die Zunft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss des Zunftbots notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Art. 11 Auflösung der Zunft

- 10.1 Zur Auflösung der Zunft bedarf es eines Beschlusses am Zunftbot mit mindestens zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder.
- 10.2 Bei Auflösung der Zunft ist das Vereinsvermögen auf dem Bezirksamt zu deponieren. Wenn innert 15 Jahren keine neue Zunft oder Fasnachtsgesellschaft gegründet wird, so wird dasselbe der Klausengesellschaft Immensee zwingend für die Kinderbescherung übergeben.
- 10.3 Die Insignien der Zunft werden im Heimatmuseum Küsnacht deponiert.

Art. 12 Schlussbestimmung

Durch die Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 14. Januar 2000 und alle seither erlassenen Vereinsbeschlüsse, welche mit diesen Statuten im Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für Frauen

beschlossen am schriftlichen Zunftbot vom 7. Januar 2022

Die Zunftmeisterin



Hummi Jeanmaire

Die Zunftsreiberin



Nadia Tattersall

Gründungsmitglieder am 19. Januar 1952

- Franz Fässler
- Jakob Hausherr
- Karl Hofstetter
- Paul Inderbitzin
- Edy Ruckstuhl
- Hans Ruckstuhl
- Otto Schmid
- Alois Seeholzer
- Dominik Staub
- Werner Studer
- Eduard Ulrich
- Gustav Widli
- Max Widli